

# **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

## **Vorbemerkung**

Diese "Richtlinien" bezwecken, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den "Richtlinien" soll auch deutlich gemacht werden, dass die Universität wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptiert, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

Der Akademische Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald berücksichtigt in dieser Satzung die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## **I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

### **1. 1. GRUNDSÄTZE:**

Jeder Wissenschaftler ist Mitglied einer Gemeinschaft von Forschern. Jeder einzelne ist für ihr Wohl mit verantwortlich. Wissenschaft entwickelt sich am besten dann, wenn die Gemeinschaft sich auf die Ehrlichkeit jedes einzelnen Mitglieds verlassen kann.

Täuschungshandlungen und jede andere Handlungsweise, die den Fortschritt der Wissenschaft vorsätzlich gefährden, können daher nicht akzeptiert werden.

Aufrichtigkeit ist unverzichtbare Grundlage einer Wissenschaftsethik.

Berufliche Integrität bei der Formulierung, Durchführung und Erörterung von wissenschaftlichen Arbeiten wirft nicht nur ein Licht auf die Reputation des einzelnen Wissenschaftlers und seiner Organisation, sondern beeinflusst auch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Berufsstandes bei politischen Entscheidungsträgern und in der Öffentlichkeit. Es ist von großer Bedeutung, dass die Tradition ethischen Verhaltens sorgsam gehütet und mit Überzeugung an künftige Generationen weitergegeben wird.

Liegt ein Verstoß gegen die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Richtlinien vor, sind in Bezug auf deren Relevanz, Konsequenz und verfahrensmäßiger Behandlung ausschließlich die einschlägigen Prüfungsordnungen maßgeblich. Wird im Prüfungsverfahren auf dieser Grundlage ein Verstoß angenommen, wird dies der Kommission mitgeteilt.“

Die Universitätsleitung der Ernst-Moritz-Arndt Universität trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und

Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet, das sie tatsächlich wahrgenommen wird.

Die folgenden Punkte setzen Mindeststandards ethischen Verhaltens hinsichtlich einiger entscheidender Aspekte des Wissenschaftlerberufs:

## **1. 2. FORSCHUNGSERGEBNISSE**

Forschungsergebnisse sollen in einer Form niedergelegt und festgehalten werden, die Analyse und Überprüfung zulässt. Forschungsdaten sollen allen am Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftlern unmittelbar zugänglich sein. Nach der Veröffentlichung sollen die Daten eine angemessene Zeitlang (in der Regel zehn Jahre) in der Institution, in der sie entstanden sind, aufgehoben werden, damit sie Kollegen schnell und vollständig zur Verfügung stehen können. Ausnahmen vom Recht auf Einsichtnahme sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn es zum Beispiel darum geht, Persönlichkeitsrechte zu wahren oder Patentschutz zu gewährleisten.

Absichtliche Irreführung oder Täuschung durch das Erfinden oder selektive Verbreiten von Daten sind unakzeptable Abweichungen von den Standards wissenschaftlichen Handelns, deren Einhaltung erwartet werden darf; dies gilt ebenso für den Diebstahl von Daten oder Forschungsergebnissen.

Es muss akzeptiert werden, dass ehrenhafter Irrtum integrierender Bestandteil des Wissenschaftlerberufs ist. Sich zu irren verstößt nicht gegen die Ethik, sofern der Irrtum zugegeben und korrigiert wird, sobald er entdeckt ist.

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Die Fakultäten erlassen dazu insbesondere in ihren Promotionsordnungen entsprechende Regelungen.

## **1. 3. VERÖFFENTLICHUNGEN UND URHEBERSCHAFT**

Unter Autorschaft soll nur der Personenkreis erfasst sein, der *wesentlich* zu Konzeption, Entwurf, Ausführung und Auswertung des Projektes beigetragen hat. All jene, die einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, sollen auch die Möglichkeit erhalten, als Autoren aufgeführt zu werden. Andere Personen, die an der Untersuchung mitgewirkt haben, sollen in geeigneter Weise Erwähnung finden, nicht aber als Autoren genannt werden. Finanzielle Quellen (Fördermittel) sollen offengelegt werden.

Ein Plagiat zu begehen, ist mit ethischem wissenschaftlichem Verhalten unvereinbar und kann unter keinen Umständen akzeptiert werden. Auf die Verwendung von Arbeiten anderer muss immer in geeigneter Weise hingewiesen werden. Darüber hinaus ist jeder Autor verpflichtet, Fehler in publizierten Arbeiten unverzüglich zu korrigieren beziehungsweise zu beseitigen.

Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

## **1. 4. BEGUTACHTUNG DURCH KOLLEGEN**

Die Begutachtung durch Kollegen dient der Beratung bei der Einreichung von Forschungsvorhaben, der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und dem beruflichen Fortkommen. Sie ist wesentlicher Bestandteil des wissenschaftlichen Prozesses.

Die Gutachtertätigkeit unter Kollegen kann nur sinnvoll erfüllt werden, wenn alle Mitglieder der Gemeinschaft bereit sind, mit der erforderlichen Fachkenntnis gründliche, faire und objektive Beurteilungen abzugeben. Auch wenn Gutachtertätigkeit schwierig und zeitaufwendig sein kann, hat jeder Wissenschaftler die Verpflichtung, sich daran zu beteiligen.

Informationen oder Ideen, die dem Gutachter durch seine Tätigkeit vor anderen zur Kenntnis gelangen, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Der Gutachter soll Interessenkonflikte offen legen, die sich aus einer Konkurrenzsituation, Zusammenarbeit oder sonstigen Beziehung zum Autor ergeben. Er soll vermeiden, tätig zu werden, wo solche Konflikte eine objektive Beurteilung ausschließen.

## **1. 5. INTERESSENKONFLIKTE**

Es gibt viele berufliche Aktivitäten in der Wissenschaft, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Jede berufliche Beziehung oder Handlung, die in einen Interessenkonflikt münden könnte, muss vollkommen offengelegt werden. Wenn Objektivität und Effektivität nicht länger gewahrt werden können, soll die Aktivität vermieden oder abgebrochen werden.

## **II. Errichtung und Verfahren einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

### **§ 1**

An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft eine ständige Kommission des Senats gebildet.

### **§ 2**

(1) Die Kommission wird tätig in allen Fällen bekannt werdenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität.

(2) Ein solches Fehlverhalten liegt vor bei Erfindung oder Fälschung von Forschungsdaten, in Fällen des Plagiats, des Vertrauensbruchs als Gutachter oder Vorgesetzter sowie bei allen sonstigen Verstößen gegen die von der Universität niedergelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“.

### **§ 3**

(1) Der Kommission gehören drei Hochschullehrer, jeweils einer aus den Bereichen Medizin, Naturwissenschaften und Geistes-/Sozialwissenschaften, und ein promovierter wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an. Der Vorsitzende soll ein in der Forschung erfahrener Professor sein.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Bereiche nach Anhörung der Forschungskommission des Senats auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Senat bestimmt auch den Vorsitzenden der Kommission.

(3) Neben der Kommission wird vom Senat eine unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) gewählt an die sich die Hochschulmitglieder in Konfliktfällen aber auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.

#### **§ 4**

(1) Der Vorsitzende der Kommission, aber auch jedes einzelne Mitglied, ist Ansprechpartner in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Möchte sich eine/ein Betroffener selbst offenbaren, so kann er im Vorwege dieses Verfahrens ein vertrauliches Gespräch mit dem Ombudsmann/Ombudsfrau führen.

(3) Dieser hat die/den Betroffenen zu Beginn des Gesprächs darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, ein Verfahren vor der Kommission zu eröffnen, falls sich aus dem Gespräch der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt.

#### **§ 5**

(1) Die Kommission wird nur auf schriftliche Selbstanzeige der/des Betroffenen oder schriftliche Anzeige Dritter hin tätig werden.

(2) Liegt der hinreichende Verdacht vor, dass ein Verstoß gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vorliegt, eröffnet die Kommission das Verfahren durch Beschluss und bestimmt einen Termin zur Verhandlung.

(3) Die Kommission teilt dem Betroffenen die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit und lädt ihn mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zum Termin ein. Die Kommission hat durch Anhörung der/des Betroffenen und durch Erhebung aller ihr möglichen sonstigen Beweise den dem Vorwurf des Fehlverhaltens zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Dabei hat die Kommission die Grundsätze eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens insbesondere den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten. Die/der Betroffene ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass alle seine Einlassungen Konsequenzen für weitergehende dienst-, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Verfahren sowie akademische Sanktionen haben können. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Die/der Betroffene hat das Recht, alle der Kommission vorgelegten Materialien einzusehen und zu diesen aber auch zu allen sonst erhobenen Beweisen Stellung zu nehmen.

(4) Erscheint die/der Betroffene unentschuldigt nicht zur Verhandlung vor der Kommission, so legt diese das ihr zur Verfügung stehende Beweismaterial dem jeweiligen Dienstvorgesetzten vor.

(5) Die Verhandlung in der Kommission ist nicht öffentlich. Auf Wunsch der/des Betroffenen kann jedoch die Universitätsöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden. Erscheint die/der Betroffene in Begleitung eines Rechtsanwalts, so nimmt auf der Seite der Kommission der Rechtsvertreter der Universität mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

#### **§ 6**

(1) Die Kommission ist nur ordnungsgemäß besetzt und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Kommission bei der Verhandlung anwesend sind.

(2) Stellt die Kommission mehrheitlich fest, dass die/der Betroffene sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, so stellt sie dies formal durch

Beschluss fest und missbilligt dieses Verhalten. Der Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Woche schriftlich zuzustellen.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte, die die Einleitung weitergehender arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Verfahren rechtfertigen, so benachrichtigt die Kommission auf dem Dienstweg den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Die Regelungen des Disziplinarrechts gelten entsprechend.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Verfahren zur Aberkennung akademischer Grade infrage kommen, so informiert die Kommission den jeweiligen Dekan. Die Regelungen der jeweiligen Promotions- oder Habilitationsordnung finden Anwendung.

## § 7

(1) Gegen den Beschluss der Kommission kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Hält die Kommission den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab.

(3) Hilft die Kommission dem Widerspruch nicht ab, legt sie den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor.

(4) Der Rektor entscheidet durch Widerspruchsbescheid.

(5) Gegen den Widerspruchsbescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Greifswald, 22.6.2002

gez. Prof. Dr. Dr. Metelmann  
Der Rektor